



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion



Verfügung

Veterinäramt

Lukas Perler, Dr. med. vet., Kantonstierarzt, Amtsleiter, Amtsleitung
Waltersbachstrasse 5, 8090 Zürich, Telefon +41 43 259 41 41, Fax +41 43 259 41 40, kanzlei@veta.zh.ch,
www.zh.ch/vogelgrippe

25. Januar 2024

Aviäre Influenza (Vogelgrippe): Aufhebung sämtlicher Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung in den Kontroll- und Beobachtungsgebieten; Allgemeinverfügung

Nachdem im Oerlengerried am 25. Dezember 2023 ein toter, nachweislich an hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI) erkrankter Schwan aufgefunden wurde, legte das Veterinäramt mit Allgemeinverfügung vom 4. Januar 2024 ein Kontrollgebiet mit 1 km Radius und Beobachtungsgebiet mit 3 km Radius um den Fundort fest. Innerhalb dieser Gebiete hat das Veterinäramt nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) Massnahmen angeordnet, damit das Vogelgrippevirus nicht in die Tierhaltungen eingeschleppt wird.

Seither erhielt das Veterinäramt keine Meldungen mehr zu erkrankten oder toten Wildvögeln mit Verdacht auf Aviäre Influenza. Auch von der Tierärzteschaft und den Geflügelhaltungen gingen beim Veterinäramt keine Meldungen zu Hausgeflügel mit klinischen Anzeichen ein, die auf eine Infektion mit Aviärer Influenza hindeuten. Angesichts dieser stabilen Situation wird die Allgemeinverfügung vom 4. Januar 2024 am 26. Januar 2024, 00:00 Uhr, ersatzlos aufgehoben. Damit gibt es kein Kontroll- und Beobachtungsgebiet mehr um das Oerlengerried und sämtliche in diesen Gebieten verfügbaren tierseuchenpolizeilichen Massnahmen wegen Aviärer Influenza fallen weg. Die Spazierwege um die Hauptteiche im Oerlengerried sind wieder allgemein zugänglich.

Die vollständige Aufhebung der verfügbaren tierseuchenpolizeilichen Massnahmen zur Weiterverbreitung der Aviären Influenza im Kanton Zürich erfolgt in Absprache mit dem BLV und gestützt auf Art. 3 TSG in Verbindung mit § 1 und § 2 des Kantonalen Tierseuchengesetz vom 24. September 2012 (KTSG; LS 916.21) und § 1 Abs. 1 der Kantonalen Tierseuchenverordnung vom 6. November 2013 (KTSV; LS 916.22).

Das Veterinäramt verfügt:

- I. Die Allgemeinverfügung vom 4. Januar 2024 betreffend Aviäre Influenza wird aufgehoben.
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am 26. Januar 2024 00:00 Uhr in Kraft.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet bei der Gesundheitsdirektion, Generalsekretariat, Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich, schriftlich (postalisch) Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Frist steht während den Gerichtsferien nicht still.
- IV. Einem allfälligen Rekurs gegen Dispositiv Ziffern I. und II. wird die aufschiebende Wirkung entzogen.



V. Diese Allgemeinverfügung wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

Lukas Perler

Zur Kenntnis an die Bevölkerung durch Veröffentlichung

- auf der Webseite des Veterinärämtes (www.zh.ch/vogelgrippe) und
- auf der ELD der Nationalen Alarmzentrale.

Zur Kenntnis an (per Mail):

- die im Kontroll- und Beobachtungsgebiet registrierten Geflügelhalterinnen und –halter,
- die Gemeinden in diesen Gebieten,
- das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),
- die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich.